



Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH

Institutsträger: Deutsche Krankenhausgesellschaft • GKV-Spitzenverband • Verband der privaten Krankenversicherung

Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses nach § 19 KHG

In dem Schlichtungsverfahren vom

24.06.2020

hat der Schlichtungsausschuss nach § 19 KHG über die zwischen der Sozialmedizinischen Expertengruppe Vergütung und Abrechnung der Medizinischen Dienste (SEG 4) und dem Fachausschuss für ordnungsgemäße Kodierung und Abrechnung der Deutschen Gesellschaft für Medizincontrolling (FoKA) bis zum 31.12.2019 als strittig festgestellten Kodierempfehlungen (KDE) nach § 19 Abs. 5 KHG, nach konsentiertem Antrag der Deutschen Krankenhausgesellschaft, des GKV-Spitzenverbandes und des PKV-Verbandes wie folgt entschieden:

Entscheidung KDE 149:

Eine endosonographisch gesteuerte transgastrale diagnostische Punktion der Nebenniere ist mit den folgenden Codes

1-631.- *Diagnostische Ösophagogastroskopie* (zutreffender Code ist auszuwählen)
1-408.0 ↔ *Endosonographische Biopsie an endokrinen Organen, Nebenniere*
3-05a *Endosonographie des Retroperitonealraumes*

zu kodieren.

Gültigkeit:

Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses gilt für die zugelassenen Krankenhäuser, die Krankenkassen und die Medizinischen Dienste für die Erstellung oder Prüfung von Krankenhausabrechnungen für Patientinnen und Patienten, die ab dem 01.09.2020 in das Krankenhaus aufgenommen werden und für die Krankenhausabrechnungen, die am 21.07.2020 bereits Gegenstand einer Prüfung durch den Medizinischen Dienst nach § 275 Absatz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine Klage gegen die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach § 19 Abs. 7 S. 3 KHG keine aufschiebende Wirkung hat und ein Vorverfahren gemäß § 19 Abs. 7 S. 2 KHG nicht stattfindet.



Historie:

Kodierempfehlung, Fragestellung und Verlauf der Diskussion zwischen der Sozialmedizinischen Expertengruppe Vergütung und Abrechnung der Medizinischen Dienste (SEG 4) und dem Fachausschuss für ordnungsgemäße Kodierung und Abrechnung der Deutschen Gesellschaft für Medizincontrolling (FoKA).

KDE-149

Schlagwort: Nebenniere, Punktion, transgastral, endosonographisch

Stand: 2007-04-25

Aktualisiert: 2014-01-15

OPS: 1-859.x

Problem/Erläuterung

Bei Tumorverdacht erfolgte eine endosonographisch gesteuerte, transgastrale Punktion der Nebenniere. Welcher OPS-Kode ist für die erbrachte Leistung zu verwenden?

Kodierempfehlung SEG-4

Einen spezifischen OPS-Kode für diese Leistung gibt es nicht. Die Prozedur kann mit 1-859.x *Andere diagnostische Punktion und Aspiration*: Sonstige verschlüsselt werden.

Kommentierung FoKA

Dissens:

Die Kodierung sollte folgende Codes umfassen:

1. Gastroskopie --> 1-638.2; gemäß Hinweis unter 1-63 (endoskop. Biopsie ist gesondert zu kodieren - 1-40ff.) und Inkl. unter 1-40 ... 1-49 (..endosonogr. Biopsie...)
2. Biopsie Nebenniere mit Steuerung durch bildgebende Verfahren --> 1-407.5
3. gemäß den Hinweisen unter 1-445 bis 1-447 kann eine Endosonographie (die mit Sicherheit vor der Biopsie erfolgte) gesondert kodiert werden --> 3-05a - Endosono Retroper.-Raum incl. NN

Rückmeldung SEG-4

Die SEG 4-Empfehlung wurde 2010 der Weiterentwicklung des OPS angepasst.

Kodierempfehlung SEG-4 aktualisiert zum 31.12.2019

Bis 2009 gab es keinen spezifischen OPS-Kode für diese Leistung. Die Prozedur konnte mit 1-859.x *Andere diagnostische Punktion und Aspiration*: Sonstige verschlüsselt werden.

Ab 2010 kann die Prozedur mit 1-408.0 *Endosonographische Biopsie an endokrinen Organen, Nebenniere* kodiert werden (eine Endosonografie ist gesondert zu kodieren mit OPS 3-05a).